

RS OGH 1981/5/13 6Ob552/81, 2Ob322/00t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1981

Norm

ABGB §871 BII

ABGB §901 II1

ABGB §1487

Rechtssatz

Die Regelung der Irrtumsanfechtung in den §§ 871 ff ABGB verfolgt im Zusammenhalt mit der Verjährungszeit des§ 1487 ABGB den Zweck, Ansprüche, die sich aus einem Geschäftssirrtum ergeben, rasch abzuwickeln und lässt damit die Absicht erkennen, diese Frage - abgesehen von der ohnehin daneben möglichen Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche innerhalb der dafür bestimmten Fristen - abschließend zu regeln. Es kann daher der Einwand des Fehlens oder Wegfalles der Geschäftsgrundlage nicht auf Umstände gestützt werden, welche zur Irrtumsanfechtung berechtigt hätten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 552/81
Entscheidungstext OGH 13.05.1981 6 Ob 552/81
Veröff: SZ 54/71
- 2 Ob 322/00t
Entscheidungstext OGH 25.01.2001 2 Ob 322/00t
Vgl auch; Veröff: SZ 74/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0014932

Dokumentnummer

JJR_19810513_OGH0002_0060OB00552_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>